

## § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bülter See und Randmoore“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Wehdel - Gemeinde Schiffdorf, Heerstedt - Samtgemeinde Beverstedt, Donnern Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Schiffdorf, der Gemeinde Loxstedt, der Samtgemeinde Beverstedt und beim Landkreis Cuxhaven - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt im Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr. 023 „Silbersee, Laaschmoor, Bülter See und Bülter Moor“ (DE 2518301).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 379 ha.

## § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Bülter See und Randmoore“ umfasst die Wasserfläche des Bülter Sees und weite Teile des Großen Moores, Seemoores, Schwarzen Moores, Flittereschmoores, Bülter Moores und Trumbargsmoores. Gebietsprägend sind der dystrophe Bülter See sowie die umgebenden Hochmoorbereiche mit verschiedenen moortypischen Biotopen und Moorwäldern. In den Hochmoorbereichen um den Bülter See wurde etwa bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts Torf in überwiegend bäuerlichen Handtorfstichen abgebaut. Dies führte zu einer starken Entwässerung und Degeneration der Moore. Die Flächen sind heute großflächig von meist lichten, sekundären Birken- und Kiefernwäldern entwässerter Standorte bestockt. Auf weniger entwässerten Torfen kommen Birken- und Kiefern-Bruchwälder vor. Die wichtigste Nutzungsform der Moorstandorte ist die Grünlandwirtschaft. Besonders im Südwesten des Bülter Sees finden sich große, vorwiegend beweidete Grünländer. Auf den nicht genutzten und bisher nicht bewaldeten Moorbereichen dominieren Pfeifengras-Moorstadien, Moorheiden und andere moortypische Lebensräume. Das geschützte Gebiet zeichnet sich in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch die vorhandenen Hochmoorbereiche, Birken-Kiefern-Moorwälder, unbewaldete Übergangs- und Schwingrasenmoore, artenreiche, mesophile Grünländer sowie dem dystrophen Bülter See mit seinen Verlandungsbereichen aus.
  - (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Bülter Sees als einen dystrophen Hochmoorsee und der Moorflächen des Großen Moores, Seemoores, Schwarzen Moores, Flittereschmoores, Bülter Moores und Trumbargsmoores mit ihrem spezifischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, der mooreigenen Vegetation, vor allem der Pflanzengesellschaften mit Torfmoosen und Wollgräsern und der dazugehörigen mooreigenen Fauna sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines sich regenerierenden Hochmoores und die Erhaltung eines Beispiels der für Norddeutschland einstmals typischen, einsamen Moorlandschaft mit den typischen Tier- und Pflanzenarten.
  - (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
    1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
    2. die Erhaltung der besonderen faunistischen Bedeutung des Gebietes durch Einschränkungen des freien Zugangs mit Vermeidung sonstiger akustischer und optischer Störungen,
    3. die Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
    4. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoorlandschaft mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen, in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen, unter Einschluss von naturnahem Moorwald und Moorheiden,

### VERORDNUNG über das Naturschutzgebiet „Bülter See und Randmoore“ in den Gemeinden Schiffdorf, Beverstedt und Loxstedt, im Landkreis Cuxhaven vom 23. Juni 2010

Aufgrund der § 23 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>2</sup>, § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG, § 32 BNatSchG sowie §§ 23, 25, 32 und 33 NAGBNatSchG wird verordnet:

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
6. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Bültler Sees als natürlichen dystrophen See und der sonstigen naturnahen Gewässer,
7. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Uferbereiches des Bültler Sees mit der typischen Verlandungsvegetation und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Lebensräumen,
8. die Erhaltung und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland,
9. die Erhaltung und Förderung der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
10. die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und herausragenden Schönheit des Gebietes sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit,
11. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumenta-tion und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor-Ökosysteme.

(4) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) naturnahen Hochmooren im Bereich der Randmoore des Bültler Sees, mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Kleingewässern mit Schwingrasen, Übergangsmooren und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren sowie Glockenheide-, Pfeifengras- und Gagel-Degenerationsstadien;
  - b) naturnahen Waldkomplexen mit Birken-Moorwäldern und den typischen Vegetationsbeständen in der Krautschicht,
  - c) dem Bültler See als natürlichen dystrophen Moorsee mit seiner Ufer- und Verlandungsvegetation und sonstigen Gewässern wie z.B. kleineren Torfstichgewässern mit Schwingrasen, unter Einbeziehung der umgebenden Birken-Moorwäldern, Hochmooren und landwirtschaftlichen Nutzflächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologischen Schutzzone;
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 91 D0 Moorwälder als Torfmoos-Birkenbruchwälder und Moorwälder aus Birke und Kiefer, am Ufer des Bültler Sees und im Bereich der „Randmoore“ auf nährstoffarmen, nassen Moorböden, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, mit moortypischer Vegetation aus z.B. Pfeifengras, Torfmoosen und Wollgräsern, in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit anderen moortypischen Biotoptypen;
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche als natürlich entstandene Seen und Weiher mit sehr nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit flutenden Torf- und Sichelmoosen und von Flatterbinse und Wollgräsern geprägtem Verlandungsbereich;
  - b) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* als kleinflächig verstreute, im gesamten Gebiet vorhandene Heideflächen, auf nährstoffarmen, feuchten bis wechselfeuchten zu-meist grundwasserbeeinflussten sandig moorigen bis torfigen Böden, weitgehend gehölzfreie arten- und strukturreiche Feucht und Moorheiden, in enger funktionaler und räumlicher Verzahnung mit moor- und heidetypischen Lebensräumen;
  - c) 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) als magere, ungedüngte Feucht- und Nasswiesen auf torfigen Standorten;
  - d) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, extensiv genutzte Wiesen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenwelt südwestlich des Bültler Sees und im Bereich des Bültler Moores;

- e) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore als in den Randmooren vorhandene Moorheide- und Wollgras-Degenerationsstadien mit Pfeifengras-Stadien sowie Faulbaum- und Gagel-Gebüsch auf entwässerten Moorstandorten sowie naturnahen Hochmoor- und Übergangsmoorbereichen, mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind;
  - f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore als in den Randmooren des Bültler Sees, vor allem im Bereich des Großen Moores vorhandene Übergangs- und Schwingrasenmoore mit torfbildender Vegetation auf nährstoffarmen, grundwasserbeeinflussten Standorten, mit Dominanz von Torfmoosen, Wollgräsern und Flatterbinsen-Sümpfen sowie Sumpfreitgras-Rieden;
4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  4. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  5. das Befahren des Bültler Sees und anderer Wasserflächen mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten,
  6. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  7. Hunde unangeleint laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
  8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  9. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten,
  10. Bohrungen aller Art niederzubringen oder Sprengungen vorzunehmen,
  11. Abwässer im Boden zu versickern,
  12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu tauchen, zu angeln oder Feuer zu machen,
  13. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen.
  14. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist,
  15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  16. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
  17. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,

18. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
19. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
21. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Anlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen).

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen bei der Erteilung einer Befreiung nach § 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführung treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Erteilung des Einvernehmens durch die zuständige Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtserrmächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die mit Zustimmung oder im Auftrage der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich ist, einschließlich der Ablagerung anfallenden Räumgutes auf den angrenzenden Flächen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; die mechanische Unterhaltung ist dabei zulässig, wenn sie dem Schutzzweck des § 2 nicht zuwiderläuft,
5. die Unterhaltung der vorhandenen Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; Bau- und Ziegelschutt darf nicht zur Wegbefestigung verwendet werden, ,
6. die Entnahme von Gehölzen für den Eigenbedarf in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des jeweils darauf folgenden Jahres, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der bestehenden versorgungstechnischen Anlagen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen, allerdings ohne die Anlage von Wildäckern, Fütterungen u.ä.; die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
  - a) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Über- saaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; weitergehende Maßnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen der Grasnarbe durch Vertritt oder vergleichbare Schädigungen sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
  - c) ohne die Anlage von Mieten,
  - d) ohne Anwendung von Bioziden und anderen Pflanzenbehandlungsmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) mit der Einschränkung, dass in einem 10 m breiten Streifen entlang naturnaher, nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z.B. Moorbirkenwald, Ödland, Heideflächen etc.) max. 80 dz/ha/a Stallmist oder max. 80 kg N/ha/a Wirtschaftsdünger aufgebracht werden dürfen,
  - f) mit Ausbringung von Flüssigdünger nur unter der Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren,
  - g) ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - h) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen sind jedoch freigestellt,
  - i) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
2. auf den Dauergrünland und auf den übrigen, nicht auf der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen, sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung gemäß § 2 dieser Verordnung zulässig.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 42 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Diese Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,

3. Maßnahmen zur Sicherung und naturnahen Entwicklung des Bülter Sees als natürliches dystrophes Moorgewässer und der Verlandungsbereiche.

**§ 7**  
**Verstöße**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das bisherige NSG „Bülter See und Randmoore“, in den Gemeinden Schiffdorf, Heerstedt und Loxstedt, Landkreis Cuxhaven vom 11. Oktober 1982, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 20 vom 01. November 1982, außer Kraft.

Cuxhaven, den 23. Juni 2010

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
Bielefeld